

Peter Landau

*Juristen jüdischer Herkunft
im Kaiserreich
und in der Weimarer Republik*

Mit einem Nachwort von Michael Stolleis

C.H.Beck

Peter Landau

Juristen jüdischer Herkunft
im Kaiserreich und in der Weimarer
Republik

Peter Landau gehört zu den herausragenden deutschen Rechtshistorikern des 20. Jahrhunderts. Seine Darstellung über das Wirken deutscher Juristen jüdischer Herkunft in der Blütezeit ihrer Tätigkeit vom Kaiserreich bis zum Ende der Weimarer Republik zeigt ihn auf der Höhe seines Könnens. Die Abhandlung erschien zuerst in einem umfassenden Sammelwerk, doch sie hat durchaus monographischen Charakter und darf zum Besten zählen, was über das Thema geschrieben worden ist. Deshalb legt der Verlag sie nun noch einmal als eigenständige Publikation vor und folgt damit einer Anregung von Michael Stolleis, der auch ein Nachwort für den Band verfasst hat.

Peter Landau (1935–2019), international angesehener Rechtshistoriker mit einem vom mittelalterlichen Kirchenrecht bis zur Juristischen Zeitgeschichte reichenden Œuvre, lehrte 1968–1987 als Professor in Regensburg, 1987–2003 in München.

Michael Stolleis, Professor für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M. 1975–2006 sowie 1992–2009 Direktor am dortigen Max Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte.

Peter Landau

Juristen jüdischer Herkunft
im Kaiserreich und in der Weimarer
Republik

Mit einem Nachwort
von Michael Stolleis

C.H.Beck

Der Text wurde erstmals 1993 publiziert
in dem Band «Deutsche Juristen jüdischer Herkunft»,
herausgegeben von Harald Franzki, Helmut Heinrichs, Klaus Schmalz und Michael Stolleis,
erschienen im Verlag C.H.Beck.

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2020
Umschlagentwurf: Konstanze Berner, München
Satz: Janß GmbH, Pfungstadt
ISBN Buch 978 3 406 76183 6
ISBN eBook (epub) 978 3 406 76184 3
ISBN eBook (PDF) 978 3 406 76185 0

Die gedruckte Ausgabe dieses Titels erhalten Sie im Buchhandel sowie versandkostenfrei auf
unserer Website

www.chbeck.de.

Dort finden Sie auch unser gesamtes Programm und viele weitere Informationen.

Inhalt

Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich
und in der Weimarer Republik
von Peter Landau

– 7 –

Nachwort
von Michael Stolleis

– 105 –

Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik

Dem Andenken Ernst Landsbergs

Von Peter Landau

I. Einleitung: Die Anfänge der bürgerlichen Gleichberechtigung

Die Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik ist in der deutschen Geschichte diejenige Epoche, in der die rechtliche Gleichstellung der deutschen Juden als Staatsbürger in der Rechtsordnung verankert war. Das Bundesgesetz des Norddeutschen Bundes ‚betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung‘ vom 3. Juli 1869 hatte zum erstenmal die staatsbürgerliche Gleichstellung über die Bekenner christlicher Konfessionen hinaus auf die jüdische Bevölkerung für den nach 1866 neu entstandenen Bundesstaat gewährt, nachdem die Formulierung im Grundrechtsteil der Frankfurter Reichsverfassung von 1849: «Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt» (§ 146 RV) wie die gesamte Verfassung niemals Geltung in den deutschen Einzelstaaten hatte erlangen können. Das Gesetz von 1869 gehört wie die im selben Jahr in Kraft getretene Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes und das Strafgesetzbuch von 1870 zu den dauerhaften rechtspolitischen Errungenschaften dieses nur kurzlebigen, fast vergessenen Staatsgebildes zwischen dem Deutschen Bund und dem Reich von 1871. Mit dem Anschluß der süddeutschen Staaten wurde 1871 auch das Gesetz über die religiöse Gleichberechtigung zu einem Bestandteil des Rechts des Kaiserreichs von Anfang an; man kann sagen, daß es im Bismarckreich von 1871, dessen Verfassung keine Grundrechte enthielt und eigentlich nur ein Organisationsstatut war, mit den in ihm enthaltenen Formulierungen des Gleichheitsprinzips ein Bestandteil der materiellen Reichsverfassung war.

Zu Beginn der nationalsozialistischen Diktatur wurde nur zwei Wochen nach

dem Ermächtigungsgesetz mit dem ‹Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums› vom 7. April 1933 die Gleichberechtigung der Juden beseitigt; damit endete eine Epoche, in der das Deutsche Reich in seiner Rechtsordnung den europäischen Kriterien eines Rechts- und Kulturstaats entsprach. Nur in der verhältnismäßig kurzen Periode von etwa 60 Jahren – zwei Generationen – gab die deutsche Rechtsordnung den Juden als Staatsbürgern die Möglichkeit, die geschichtliche Entwicklung gleichberechtigt mitzugestalten, wobei die gesetzlich garantierten Chancen keineswegs gesellschaftliche Chancengleichheit verbürgten. Trotz der Gleichberechtigung der Staatsbürger jüdischen Glaubens gab es vielfach faktische Benachteiligung vor allem gegenüber denjenigen, die die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft bewahrten; aber es erhielten sich auch Diskriminierungen der zum Christentum konvertierten Angehörigen jüdischer Familien und schließlich der aus jeder Konfession ausgeschiedenen Dissidenten jüdischer Herkunft.

Bald nach der Bismarckschen Reichsgründung von 1871 entstand der neuere Antisemitismus mit rassistischer Begründung; 1879 wurde die entsprechende Vokabel im Umkreis von *Wilhelm Marr* geprägt und um 1878 konstituierte sich der Antisemitismus auch als politische Bewegung unter Führung des Hofpredigers *Adolf Stoecker*, eines Ahnherrn der schlimmsten Katastrophe der deutschen Geschichte. In den sechzig Jahren des Kaiserreichs und der Republik lebten die Deutschen jüdischer Herkunft im Bewußtsein der bürgerlichen Gleichberechtigung, aber auch einer jederzeit denkbaren gesellschaftlichen Diskriminierung, obgleich fast alle Juden wohl eine physische Gefährdung im Stil osteuropäischer Pogrome auf deutschem Boden für undenkbar hielten. Die besondere Situation der jüdischen Deutschen konnten sie an der schwankenden Bewertung des größten deutschen Dichters jüdischer Herkunft, *Heinrich Heine*, klar erkennen. In Deutschlands denkmalfreudigster Zeit war für ein Heine-Denkmal nicht einmal in seiner Geburtsstadt Düsseldorf Platz.

Der Zugang zum juristischen Studium wurde den Juden in Deutschland seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts meist nicht mehr versagt; jedoch erhielten sie noch im zweiten Drittel des Jahrhunderts vielfach nicht die Zulassung zur Promotion, wurden oft nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen, konnten ferner nicht Aufnahme in den Staatsdienst als Beamte oder Richter finden, und bei dem damals für die Advokatur generell noch geltenden Zulassungssystem blieb ihnen meist auch der Zugang zur Anwaltschaft verwehrt.¹ Die gegen

1 Hierzu mit wichtigen statistischen Angaben kurz zusammenfassend *H.-P. Benöhr*, Jüdische Rechtsgelehrte in der deutschen Rechtswissenschaft, in: *Judentum im deutschen Sprachraum*, hrsg. v. *K. E. Grözinger*, 1991, S. 280–308, hier S. 281–286.

die Juden bis 1870 bestehenden Schranken galten allerdings nicht für getaufte Juristen jüdischer Herkunft, die teilweise schon vor 1850 Aufstiegsmöglichkeiten hatten; in dem hier vorgelegten Band sind die drei großen Beispiele von *Eduard Gans*, *Friedrich Julius Stahl* und *Eduard v. Simson* biographisch behandelt, wobei die berufliche Karriere *Simsons* von 1833 bis 1891 reicht, also auch noch den ersten Zeitabschnitt des Bismarckreichs umfaßt.² Als Reichstagspräsident zunächst des norddeutschen und dann des deutschen Reichstags von 1867 bis 1873 gehört *Simson* zu den Vätern des Nationalstaats von 1871 und erlebte die Krönung seiner Laufbahn als erster Präsident des Reichsgerichts von 1879 bis 1891. Beispielgebend war *Eduard v. Simson* in der für viele jüdische Juristen charakteristischen Verbindung beruflichen Engagements mit der Begeisterung für das kulturelle Erbe; er war Gründer und Präsident der 1886 in Weimar konstituierten Goethe-Gesellschaft.

Trotz der beruflichen Behinderungen für Juden im Justizdienst und in der Anwaltschaft gab es offenbar schon zwischen 1848 und 1870 eine relativ große Zahl jüdischer Jurastudenten. Das läßt sich teilweise aus Statistiken ablesen: In Preußen, dem größten deutschen Staat, gab es 1857 insgesamt 42 jüdische Referendare, 1872 aber bereits 98 und einschließlich der 1866 einverleibten Provinzen sogar 114 Referendare. Das bedeutet, daß 1872 7,6% aller preußischen Referendare Juden waren, ein den jüdischen Bevölkerungsanteil weit übersteigender Prozentsatz.³ Auch an der Zahl der jüdischen Rechtsanwälte in Preußen läßt sich erkennen, daß allmählich juristische Berufe für die Juden auch ohne Taufe erreichbar wurden: Während jüdische Advokaten um 1860 in Preußen noch ganz vereinzelt und statistisch nicht erfaßt sind, gibt es 1872 bereits 75 jüdische Anwälte, was 3% der preußischen Anwaltschaft ausmacht.⁴ Damit war schon damals, vor Einführung der freien Advokatur, der Anteil jüdischer Anwälte im Verhältnis zum Prozentsatz der Bevölkerung mehr als doppelt so hoch wie der von Evangelischen und Katholiken in diesem Beruf.

Das Gesetz von 1869 öffnete für Juden auch endlich den Weg in die Richterlaufbahn. Der erste Deutsche mosaischen Glaubens, der an einem oberen deutschen Gericht eine Stelle als Richter erhielt, war der berühmte Anwalt des deutschen Judentums *Gabriel Rießer*, der in Hamburg 1860 dieses Ziel erreichte.⁵ In Preußen wurden 1870 zum erstenmal drei Richter jüdischen Glaubens ernannt, eine deutliche Auswirkung des Gesetzes von 1869.⁶ Die Zahl der jüdischen Rich-

2 Zu *Simson* siehe im einzelnen den Beitrag in diesem Band von *G. Pfeiffer* (siehe hierzu und im Folgenden Nachwort, Anm. 1).

3 Vgl. *T. Krach*, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, 1991, S. 414.

4 *Krach*, (aaO Fn. 3), S. 414.

5 *Benöhr*, (aaO Fn. 1), S. 288, zu *Rießer* vgl. auch den Beitrag in diesem Band von *Fiedler*.

6 *Krach*, (aaO Fn. 3), S. 13.

ter Preußens stieg im folgenden Jahrzehnt sehr schnell – es waren 1872 neun, 1879 jedoch bereits neunundneunzig.⁷ Noch bemerkenswerter ist die Entwicklung der Zunahme jüdischer Rechtsanwälte nach 1870. Im Deutschen Reich von 1871 gab es zunächst noch ein in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregeltes Zulassungssystem für den Anwaltsberuf; besonders in Preußen übte der Advokat keinen freien Beruf aus, sondern war aufgrund der friderizianischen Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts ein staatlicher Justizkommissar. Die Freigabe der Advokatur wurde nach 1848 zu einer Forderung der Liberalen ähnlich wie die allgemeine Gewerbefreiheit – 1863 sprach sich der 4. Deutsche Juristentag für diese Reform aus.⁸ Im Rahmen der Beratung der Reichsjustizgesetze forderte dann auch der deutsche Reichstag 1876 die freie Advokatur, konnte das Ziel aber gegen den Widerstand des Reichskanzlers *Bismarck* zunächst nicht erreichen.⁹ Die gesetzliche Freigabe der Advokatur erfolgte dann aber 1878 durch ein besonderes Gesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die außerdem für die Rechtsanwälte allgemein die Anwaltskammerversfassung einführte und damit ein berufsständisches Prinzip verwirklichte.¹⁰ Diese grundlegenden gesetzlichen Änderungen im Anwaltsberuf führten zu einer erheblichen Zunahme jüdischer Rechtsanwälte. Zwischen 1872 und 1880 verdoppelte sich ihre Zahl in Preußen; es folgte aber dann zwischen 1880 und 1893 ein Anwachsen auf das Sechsfache – von 146 auf 885 –, was zur Folge hatte, daß 1893 über 25 % aller preußischen Rechtsanwälte Juden waren, während der jüdische Anteil 1872 noch bei 3 % gelegen hatte.¹¹ Man kann daher deutlich erkennen, daß die Freigabe der Advokatur zu einem raschen und außergewöhnlichen Ansteigen der Zahl jüdischer Anwälte führte.

Nach 1880 sind die juristische Ausbildung und die juristischen Berufe von den deutschen Juden stets besonders bevorzugt worden. Bei Berücksichtigung der immer noch häufigen Zurücksetzung der Juden im deutschen öffentlichen Dienst ist es gut verständlich, daß Juden vor allem an zwei Fakultäten studierten, mit deren Studienabschlüssen man einen raschen Aufstieg in einem freien Beruf erreichen konnte – die medizinische und die juristische Fakultät. Die große Bedeutung jüdischer Mediziner und Ärzte würde im Vergleich zu der der Juristen eine eigene Darstellung verdienen; hier sei nur darauf hingewiesen, daß Deutsch-

7 *Krach*, (aaO Fn. 3), S. 415. Es ergab sich demnach in sieben Jahren eine Verelffachung der Zahl jüdischer Richter.

8 Eine anschauliche Schilderung der Bewegung bei *A. Weißler*, *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, 1905, S. 572–579, ein historisches Standardwerk aus der Feder eines jüdischen Anwalts. Zu *Weißler* vgl. den Nachruf von *Elze*, *JW* 48 (1919), 621 f.

9 *Weißler*, (aaO Fn. 8), S. 585–587.

10 Vgl. *Weißler*, (aaO Fn. 8), S. 602.

11 Vgl. *Krach*, (aaO Fn. 3), S. 414 f., auf dessen Werk die angegebenen Ziffern beruhen.